



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. August 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.2131
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern; Bericht an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Grundzüge der Vorlage	4
3.3	Erfüllung Motion Riem M 029-2022	5
3.4	Weitere parlamentarische Vorstösse	7
3.5	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
3.5.1	Umsetzung Heimfallverzichtsentschädigung	7
3.5.2	Vorgehen bei der KWO	8
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	8
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	9
8.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

In den nächsten zwei Jahrzehnten laufen im Kanton Bern einige Konzessionen für grössere Wasserkraftwerke aus. Darunter auch die energiepolitisch wichtigste Konzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO). Da kein Rechtsanspruch auf die Erneuerung einer Konzession besteht, sind die letzten Jahre einer Konzession für den Konzessionär mit Unsicherheiten verbunden.

Mit der vorliegenden Konzessionsstrategie Wasserkraft zeigt der Kanton Bern auf, wie er künftig mit auslaufenden Konzessionen umgehen will. Im Unterschied zu anderen Wasserkraftkantonen soll die Option Heimfall im Kanton Bern aufgrund der besonderen Ausgangslage nach wie vor ein Ausnahmefall bleiben. Namentlich möchten andere Wasserkraftkantone ihre Beteiligung an der Wasserkraft erhöhen, wobei das Heimfallrecht dabei eine wesentliche Rolle spielt. Im Kanton Bern jedoch wird bereits heute über 80 % der Berner Wasserkraft durch bernische Energieversorgungsunternehmen genutzt. Zudem besitzt der Kanton 52.5 % der BKW, womit er von den Erträgen der Wasserkraft bereits heute profitiert. Die Hauptzielsetzung anderer Kantone, nämlich die Wasserkraft durch im Kanton ansässige oder eigene Unternehmen zu nutzen, ist im Kanton Bern somit bereits weitgehend erfüllt.

Den Heimfallverzicht hingegen will sich der Kanton künftig vom Konzessionär grundsätzlich entschädigen lassen. Die Details hierzu wird der Regierungsrat nach der Kenntnisnahme der Strategie durch den Grossen Rat im Rahmen eines pragmatischen Konzepts näher regeln.

Die KWO betreiben im Grimselgebiet das komplexeste und wichtigste System von Wasserkraftwerken im Kanton Bern. Das Unternehmen gehört zu 33 % ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen. Im Hinblick auf die auslaufende KWO-Konzession verlangt die Strategie zulasten der ausserkantonalen Aktionäre eine Erhöhung der Anteile der beiden bernischen Aktionäre. Sollten die entsprechenden Verhandlungen scheitern, behält sich der Kanton Bern die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 76 Abs. 4
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), Art. 3
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 52
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01), Art. 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern steht das Recht zur Nutzung von öffentlichem Wasser allein dem Kanton zu. Er kann dieses Recht per Konzession an Gemeinden oder Private übertragen. Im Hinblick auf das Konzessionsende hat der Kanton im Wesentlichen zwei Optionen:

1. **Heimfall:** Der Kanton übernimmt die hydraulischen Anlageteile unentgeltlich und die elektrischen gegen eine Entschädigung. Meist folgt eine Neukonzessionierung an einen neuen Konzessionär.
2. **Verzicht auf Heimfall:** Der bisherige Konzessionär bleibt Betreiber, und der Kanton kann im Gegenzug eine Heimfallverzichtsentschädigung aushandeln.

In der bisherigen Praxis des Kantons Bern wurde auf einen Heimfall und eine Heimfallverzichtsentschädigung verzichtet.

In den Jahren 2037 bis 2041 laufen im Kanton Bern acht Konzessionen für grössere Wasserkraftwerke ab, deren Jahresproduktion zusammen rund 86 GWh beträgt¹. Anfang 2042 endet die Gesamtkonzession der KWO. Die KWO produziert jährlich rund 1770 GWh Strom aus Wasserkraft. Die Anlagen der KWO sind demnach aus energiepolitischer Sicht von grosser Bedeutung.

Angesichts des fehlenden Rechtsanspruchs auf eine Erneuerung von Konzessionen sind die letzten Jahre einer Konzessionsdauer für Konzessionäre mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten erschweren nicht nur eine langfristige Investitions- und Unterhaltsplanung, sondern wirken auch hemmend auf strategisch wichtige Modernisierungs- und Ausbauprojekte. Solange die Frage der Konzessionserneuerung nicht geklärt ist, fehlt die notwendige Investitionssicherheit. Mit Blick auf das bevorstehende Ende der Gesamtkonzession der KWO ist es daher von zentraler Bedeutung, zeitnah klare, verlässliche und zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass energiepolitisch wichtige Vorhaben wie der Ausbau der Trift und die Vergrösserung des Grimselsees nicht durch regulatorische Unklarheiten blockiert werden.

Andere Wasserkraftkantone haben in den letzten Jahren ebenfalls Strategien für den zukünftigen Umgang mit auslaufenden Wasserkraftkonzessionen erarbeitet. Dabei haben sich insbesondere die Kantone Wallis, Graubünden und Tessin für eine Heimfallstrategie entschieden. Dies mit dem Ziel, über die Ausübung von Heimfällen den Einfluss des Gemeinwesens auf die Wasserkraft zu stärken und das Eigentum an den Kraftwerksanlagen von ausserkantonalen zu innerkantonalen Akteuren zu übertragen. Eine entsprechende Zielsetzung ist im Kanton Bern nicht erforderlich: Bereits heute wird über 80 % der Berner Wasserkraft durch bernische Energieversorgungsunternehmen genutzt. Zudem ist der Kanton Bern mit 52,5 % an der grössten Eignerin von Berner Wasserkraftanlagen, der BKW AG (BKW), beteiligt.

¹ Vgl. Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz. Stand 1.1.2025.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Für die Erarbeitung der vorliegenden Strategie setzte der Regierungsrat am 1. November 2023 eine Delegation ein, bestehend aus den Regierungsmitgliedern Christoph Neuhaus (Vorsitz), Evi Allemann und Christoph Ammann.

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft

- beschreibt die spezifischen Merkmale der Wasserkraft im Kanton Bern,
- erläutert die Zielsetzungen, welche der Regierungsrat im Hinblick auf die auslaufenden Wasserkraftkonzessionen verfolgt, und
- legt die Leitsätze für die Handlungsoptionen des Kantons im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionen fest.

Die übrigen strategischen Themen der Wasserkraftnutzung bleiben Gegenstand der Wasserstrategie des Kantons Bern.

Die Konzessionsstrategie gilt für alle auslaufenden Wasserkraftkonzessionen. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Grund, von der bisherigen Praxis, auslaufende Konzessionen dem bisherigen Konzessionär zu erneuern, abzuweichen. Aufgrund der heutigen Ausgangslage mit mehrheitlich Berner Konzessionären und der gut funktionierenden Zusammenarbeit soll die Ausübung des Heimfalls nach wie vor nur in Ausnahmefällen angestrebt werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zum Heimfall und die Konzessionsbestimmungen Raum für unterschiedliche Auslegungen lassen. Zwar stehen inzwischen zahlreiche Hilfsmittel zum Thema Heimfall zur Verfügung, doch bleiben die Ermittlung des Heimfallsubstrats und die Festlegung einer angemessenen Entschädigung komplex und zeitintensiv.

In diesen Verhandlungen ist zunächst zu klären, welche Anlageteile für die künftige Weiternutzung betrieblich notwendig sind. Anschliessend sind die betrieblich notwendigen hydraulischen Teile von den betrieblich notwendigen elektrischen Teilen abzugrenzen. Erst danach kann die Entschädigung für die Übernahme der betrieblich notwendigen elektrischen Anlageteile festgesetzt werden – ein Schritt, der regelmässig komplexe Bewertungsfragen aufwirft.²

Erschwerend kommt hinzu, dass der bisherige Konzessionär seine Wasserkraftanlage aufgeben muss und daher ein wirtschaftliches Interesse an einer möglichst hohen Entschädigung hat. Dies kann sowohl die Gespräche verzögern als auch negative Auswirkungen auf die verbleibende Konzessionslaufzeit haben, da der Konzessionär kaum noch Anreize hat, in Ausbau, Modernisierung oder umfassenden Unterhalt zu investieren.

Im Streitfall sind sowohl die Festsetzung der angemessenen Entschädigung als auch die Anordnung von Unterhaltsmassnahmen anfechtbar; ein Verfahren bis vor Bundesgericht kann weitere erhebliche Verzögerungen nach sich ziehen.

Für den Konzessionsgeber beschränken sich die Verhandlungen nicht auf den bisherigen Konzessionär. Parallel muss er sich auch mit dem zukünftigen Konzessionär über die Rahmenbedingungen der neuen Konzession einigen – ein Prozess, der insbesondere in finanzieller Hinsicht von den Ergebnissen der Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionär abhängig ist. Schliesslich müssen bei einem Heimfall auch die Modalitäten aus den Amortisationsvereinbarungen geklärt werden. Der Kanton würde diese Zahlungen nicht selbst leisten, sondern den neuen Konzessionären übertragen, was eine weitere Komplexität darstellt und eine zusätzliche Hürde für die Übernahme von Anlagen sein kann.

² Vgl. Michael Merker / Nadine Seiler, Heimfall von Wasserkraftanlagen, Eine wissenschaftliche Analyse mit Zusammenstellung der Rechtsprechung und schematischen Darstellungen, Zürich/Genf 2025, Rz. 271 ff.

Angesichts der mit der Ausübung des Heimfallrechts verbundenen Risiken strebt der Regierungsrat beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall grundsätzlich erst in zweiter Priorität an. Ein Heimfall kommt für ihn nur in Betracht, wenn die Konditionen eines Heimfallverzichts als unbefriedigend beurteilt werden.

Der Regierungsrat möchte den Ausbau der Wasserkraft, namentlich die strategischen Projekte Trift-, Vergrößerung Grimsel- und Oberaarsee mit oberster Priorität realisieren und dabei nicht unnötigerweise Verzögerungen und Risiken im Zusammenhang mit Heimfällen in Kauf nehmen.

Eine prioritäre Heimfallstrategie erscheint sodann auch deshalb nicht angezeigt, weil die Zusammenarbeit mit den bisherigen, regionalverankerten Stromerzeugungsunternehmen immer sehr gut war und es keinen Grund gibt, diese Zusammenarbeit nicht so fortzusetzen.

Dies gilt auch für die energiepolitisch wichtigste Wasserkraftkonzession im Kanton Bern, der Gesamtkonzession der KWO. Im Hinblick auf deren Auslaufen fordert der Regierungsrat eine Erhöhung der BKW- und der ewb-Anteile. Sollte die angeordnete Erhöhung nicht umgesetzt werden, behält sich der Regierungsrat die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor. Die Forderung des Regierungsrates nach einer Erhöhung der Berner Anteile an der KWO stützt sich einerseits auf die Risikoabwägung, die die regierungsrätliche Delegation nach intensiven Gesprächen mit den KWO-Aktionären vorgenommen hat. Andererseits basiert sie auf dem in den vergangenen Jahren mehrfach bekräftigten politischen Willen, wonach der Kanton zur Erreichung seiner energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW haben soll.³

Handlungsbedarf ortet der Regierungsrat beim Umgang mit dem Heimfallverzicht. Künftig soll beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts mit dem Konzessionär grundsätzlich eine Heimfallverzichtsentschädigung ausgehandelt werden, wobei für 80 % der über 300 Konzessionen die Aushandlung einer Heimfallverzichtsentschädigung regelmässig nicht zweckmässig sein wird. Für welche Anlagen bzw. Anlagegrössen eine Heimfallverzichtsentschädigung auszuhandeln und nach welchen Grundsätzen sie auszugestalten ist, lässt der Regierungsrat noch offen. Er wird die Grundsätze nach der Strategie-Verabschiedung im Rahmen eines pragmatischen Konzepts zuhanden der Konzessionsbehörden festlegen.

3.3 Erfüllung Motion Riem M 029-2022

Die Motion Riem M 029-2022 verlangt eine Strategie für den künftigen Umgang mit auslaufenden Wasserkraftkonzessionen. Konkret beauftragt sie den Regierungsrat:

- eine klare Strategie zu erarbeiten, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Re-konzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will;
- aufzuzeigen, was ein Heimfall der Konzessionen der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde;
- aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will;
- aufzuzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW, der ewb, der ewz oder der iwb an der KWO AG übernehmen oder ergänzen könnte;
- aufzuzeigen, wie er die KWO AG bzw. ihre Eigner veranlassen will, die Kraftwerke innert einer vereinbarten Frist dann tatsächlich zu bauen und in Betrieb zu nehmen;
- aufzuzeigen, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum;

³ Vgl. Art. 6 ff. des Gesetzes vom 21.03.2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 41.3); Debatte zum Bericht betreffend die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Debatte zu Punkt 7 der Motion 029-2022 'Konzessionen für Wasserkraftwerke - eine Strategie ist dringend'.

- die Mittel für Investitionen oder Darlehen des Kantons für die Abwicklung des Heimfalls von Konzessionen, die Beteiligung an Kraftwerken und für weitere Fördermassnahmen im Energiebereich mit dem Verkauf von BKW-Aktien bis zur Sperrminorität zu finanzieren.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort vom 17. August 2022 bereit erklärt, die strategischen Fragen aufzuarbeiten und eine entsprechende Grundlage zu erarbeiten. Der Grosse Rat nahm am 8. September 2022 die Punkte 1 bis 6 an und lehnte den Punkt 7 ab. Die Punkte 1 bis 6 sind mit der vorliegenden Strategie sowie dem Grundlagenbericht von Ecoplan vom 15. November 2023 erfüllt. Der Regierungsrat hat basierend auf der heutigen Bedeutung der Berner Wasserkraft, einer Analyse der Entwicklung des Umfelds der Wasserkraft und seinen Zielen der Wasserkraftnutzung verschiedene mögliche Eckstrategien aus finanzieller, energie- und umweltpolitischer sowie volkswirtschaftlicher Perspektive beurteilt und eine Abwägung von Chancen und Risiken vorgenommen.

Die einzelnen Aufträge der Motion werden in der Strategie wie folgt umgesetzt:

Motionspunkt	Thema	Umsetzung in Strategie
1	Strategie für künftige Konzessionen und Re-konzessionen	Die Strategie sieht grundsätzlich Rekonzessionen an heutige Betreiber vor; bei der KWO soll zusätzlich der Berner Anteil erhöht werden. Die Ausübung des Heimfalls steht nicht im Vordergrund. Mit der Entschädigung des Heimfallverzichts können namhafte zusätzliche Erträge für den Kanton generiert werden.
2	Auswirkungen Heimfall KWO-Konzession aufzeigen	Ein Heimfall hat zweite Priorität: Risiko von Verzögerungen bei den strategischen Ausbauprojekten, Kostenfolgen für den Kanton durch Erwerb der Anlagen und Begleichung von vereinbarten Amortisationszahlungen, schwierige und aufwändige Restwertbewertung der Anlagen, konflikträchtige Restlaufzeit der Konzession.
3	Rollen des Kantons aufzeigen	Kanton ist Konzessionsgeber und hat die Aufgabe, verschiedene Interessen abzuwägen und bestmögliche Entscheide zu treffen. Als Mehrheitsaktionär bei der BKW ist er bestrebt, die Unternehmung zu stärken und den Wert der kantonalen Beteiligung nicht zu schwächen. Dementsprechend soll der Anteil bei der KWO erhöht werden. Die Rolle des Kraftwerkbetreibers ist für den Kanton nicht opportun.
4	Aufzeigen, ob sich der Kanton oder andere Gesellschaften an der KWO beteiligen sollen	Aus ordnungspolitischen Gründen und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Risiken soll der Kanton selbst keine Kraftwerke betreiben. Eine Änderung bei den heutigen Beteiligungspartnern der KWO würde zwingend einen Heimfall voraussetzen, was die rasche Realisierung der wichtigen Ausbauprojekte verzögern und gefährden würde.
5	Aufzeigen wie KWO bzw. Aktionäre veranlasst werden, die wichtigen Ausbauprojekte zu realisieren	Begonnener Dialog mit den Aktionären fortsetzen und rasch klare Verhältnisse schaffen.

- | | | |
|---|---------------------------------------|---|
| 6 | Wurden frühere Konzessionen umgesetzt | Insbesondere zwei erteilte Konzessionen wurden nicht umgesetzt: Grimsel 3, Handeck 4. Diese Umsetzungsverzichte sind auf die teilweise schlechte Ertragslage der Wasserkraft zurückzuführen. Ob ein konzessioniertes Projekt umgesetzt wird, hängt denn auch primär von den ökonomischen Rahmenbedingungen und nicht von der Einflussnahme durch den Kanton ab. |
|---|---------------------------------------|---|

3.4 Weitere parlamentarische Vorstösse

Am 19. bzw. 28. Juni 2025 wurden die Interpellation 181-2025 und die Motion 183-2025 eingereicht. Für beide Vorstösse liegt ein Antrag auf «Dringlichkeit» vor.

Die Interpellation 181-2025 verlangt im Wesentlichen Auskunft über den Stand der Arbeiten zur Motion 029-2022 (vgl. oben Ziffer 3.3). Die Motion 183-2025 fordert vom Regierungsrat

- die Erhebung von Kenndaten zu allen relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern;
- Auskünfte zu rechtlichen Rahmenbedingungen beim Heimfall;
- einen Vergleich der Heimfallstrategien anderer Kantone;
- die Klärung der Rollen und Beteiligungsrechte der Standortgemeinden sowie der Energieversorger im Kanton Bern, welche an Wasserkraftwerken beteiligt sind, am Heimfallprozess;
- strategische Ziele der Wasserkraftnutzung im Kanton Bern und
- ein Konzept betreffend den Umgang mit den in naher Zukunft auslaufenden Wasserkraftkonzessionen.

Die Anliegen der Vorstösse sind mit der vorliegenden Strategie weitgehend abgedeckt. Das gilt insbesondere für den Vergleich mit anderen Kantonen, die Klärung der Rollen, die strategischen Ziele der Wasserkraftnutzung und das Konzept für den Umgang mit auslaufenden Konzessionen. Die von den Motionären geforderten Kenndaten zu allen relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern und die Auskünfte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Heimfall wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Vorstossantwort bereitstellen. Er beabsichtigt, beide Vorstösse gleichzeitig mit der Beratung der vorliegenden Strategie in der Wintersession 2025 zu beantworten.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.5.1 Umsetzung Heimfallverzichtsentschädigung

Der Regierungsrat wird zunächst zuhanden der Konzessionsbehörden ein pragmatisches Konzept für die auszuhandelnden Heimfallverzichtsentschädigungen erarbeiten. Diesen Vorgaben entsprechend wird die Bau- und Verkehrsdirektion bzw. das zuständige Amt für Wasser und Abfall bei auslaufenden Wasserkraftkonzessionen frühzeitig mit den bestehenden Konzessionären eine Heimfallverzichtsentschädigung aushandeln. Diese wird dann im Rahmen der Konzessionserneuerung durch die zuständige Konzessionsbehörde verbindlich festgelegt.

3.5.2 Vorgehen bei der KWO

Soweit die KWO betreffend ist die Umsetzung der Strategie nach deren Kenntnissnahme durch den Grossen Rat wie folgt geplant:

Schritt	Zuständigkeit	Termin
1. Konkretisierung der in der Strategie festgelegten Grundsätze im Rahmen eines Memorandum of Understanding (insb. Methodik für die Ermittlung der Entschädigungen unter den Aktionären, Modell Heimfallverzichtssentschädigung, Behandlung der Ausbauprojekte unter den Aktionären, Konzessionsauflagen mit massgeblicher Kostenfolge, zeitlicher Rahmen für die Einigung unter den Aktionären)	RR KWO-Aktionäre	August 2026
2. Verhandlung unter den KWO-Aktionären (Ziel: Einigungserklärung z. H. RR)	KWO-Aktionäre	August 2027
3. Prüfen der Einigungserklärung (Ziel: Konzessionserneuerungsversprechen im Sinn von Art. 58a WRG ⁴)	RR	Ende 2027
4. Konzessionsverfahren vorbereiten (Untersuchungsumfang festlegen, Untersuchungen durchführen und Gesuchsunterlagen erstellen)	KWO Fachstellen Umweltverbände	2028-2032
5. Konzessionsverfahren für die Erneuerung der KWO-Gesamtkonzession durchführen (Ziel: Erneuerung der KWO-Gesamtkonzession)	GR	2033-2036

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft trägt zur Umsetzung des strategischen Zieles «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 bei. Sie steht zudem im Einklang mit der «Energiestrategie 2006» und der «Eignerstrategie BKW AG».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Erträge aus der Wasserkraft (insbesondere in Form von Wasserzinsen) sind eine bedeutende Finanzquelle für den Finanzhaushalt des Kantons. 2024 nahm der Kanton beispielsweise rund 43 Millionen Franken an Wasserzinsen aus der Wasserkraftnutzung ein. Indem der Kanton künftig beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls teilweise eine Entschädigung einfordern wird, können diese Erträge ausgebaut werden.

Machte der Kanton von seinem Heimfallrecht Gebrauch, könnte er die hydraulischen Teile der Wasserkraftwerke unentgeltlich und die elektrischen Teile gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert übernehmen. Ausnahmen bei den hydraulischen Teilen bilden vom Kanton anerkannte Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, welche ebenfalls entschädigt werden müssten. Der Kanton hat diesbezüglich bisher Amortisationsvereinbarungen mit der KWO im Umfang von knapp 300 Mio. CHF per Konzessionsende im Jahr 2042 ausgehandelt. Dies Kosten müssten zwar vom Kanton bezahlt werden, würden aber dann dem neuen Konzessionär überbunden.

⁴ Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Auswirkungen auf die Energiewirtschaft sind insgesamt positiv. Die Konzessionsstrategie stärkt die Berner Stromunternehmen und sorgt im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen für klare Rahmenbedingungen. Damit werden weitsichtige Unterhaltsmassnahmen an bestehenden Anlagen gefördert und Entscheide für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erleichtert. Mit der vorliegenden Strategie greift der Regierungsrat so viel wie nötig und so wenig wie möglich in den Energiemarkt ein. Die Strategie trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei, indem sie zum einen eine rasche Umsetzung der energiepolitisch wichtigen Vorhaben Trift und Grimselsee ermöglicht und zum anderen dazu beiträgt, dass die BKW und ewb Produktionsanteile, welche sie aufgrund der Heimfallstrategien anderer Kantone verlieren werden, im Kanton Bern kompensieren können.

Die verbleibenden Unsicherheiten betreffend die Modalitäten von Heimfallverzichtsentschädigungen sind für vier Fünftel der Konzessionäre nicht relevant, da die Aushandlung einer Heimfallverzichtsentschädigung für diese Konzessionen kein Thema sein wird. Für die 20 % der Konzessionen, die für eine Heimfallverzichtsentschädigung in Frage kommen, wird der Regierungsrat nach der Verabschiedung der Strategie die offenen Fragen zeitnah klären.

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft hat keine direkt erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Im Bericht, der als Grundlage für die Strategie dient, werden anhand des Kraftwerkparcs der KWO auch die finanziellen Konsequenzen der Strategie für die Berner Stromkunden in der Grundversorgung der BKW und des ewb grob abgeschätzt.⁵ Dabei zeigt sich, dass die Stromkunden in der Grundversorgung profitieren, sofern der Strommarktpreis über den Gestehungskosten der KWO liegt. Die illustrativen Berechnungen zeigen auch, dass das Aushandeln einer Heimfallverzichtsentschädigung zu einem gewissen Ausmass zu Lasten der Berner Stromkunden in der Grundversorgung geht.

8. Antrag

Die BVD beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf mit Beilage Konzessionsstrategie Wasserkraft

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Grundlagenbericht Ecoplan vom 15. November 2023

⁵ Vgl. Ziffer 7.3 im Grundlagenbericht